

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>1. Vorbemerkungen Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 LBG oder aus familiären Gründen gem. § 64 LBG beantragt werden. Für <i>verbeamtete Lehrkräfte</i> richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für <i>tarifbeschäftigte Lehrkräfte</i> finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte. Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. <i>Proportional</i> zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden. Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 LBG, dem Diskriminierungsverbot nach § 8 TzBfG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Frauenförderplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit</p>	<p>1. Vorbemerkungen Die vorliegenden Empfehlungen orientieren sich an den bereits verabschiedeten allgemeinen Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer der Bezirksregierung Düsseldorf (linke Spalte) und berücksichtigen an Berufskollegs praktizierte Verfahren. Die Empfehlungen haben Modellcharakter und sollen die Schulleitung und die Lehrerkonferenz bei ihrer Aufgabe unterstützen, unter gleichzeitiger Beachtung der geltenden Bestimmungen und Nutzung der vorhandenen Gestaltungsspielräume eigenverantwortlich schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer zu entwickeln. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen ist in die Erarbeitung der schulspezifischen Grundsätze und deren Umsetzung einzubeziehen. Die Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte erfordert Rücksichtnahme auf unabdingbare Zeiten zur Erfüllung familiärer Pflichten. Insbesondere soll ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz in über die planmäßig festgelegte Zeit hinausgehenden</p>	<p>1. Vorbemerkungen Aus dem allgemeinen Fürsorgegedanken und den gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, den Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte verlässlich und angemessen zu regeln, um u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Die Empfehlungen gelten für folgende teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilzeitbeschäftigte aus familiären Gründen (§ 64 LBG) • Teilzeitbeschäftigte aufgrund von Familienpflegezeit (§ 67 LBG) • Altersteilzeit (§ 66 LBG) • Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG) <p>Eine Empfehlung ist in der Regel eine unverbindliche Unterstützung. In diesem Sinne soll sie eine Hilfe sein, die möglicherweise verschiedenen Interessen bei der schulischen Personaleinsatzplanung im Sinne aller Beteiligten harmonisch zu regeln, unter dem Vorbehalt, dass dringende dienstliche Belange den Regelungen nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigte aus familiären Gründen oder aufgrund von Familienpflegezeit genießen bei allen Regelungen Priorität vor den Beschäftigten in Altersteilzeit oder voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung.</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>von Beruf und Familie zu erleichtern. Die Schulleiterinnen und Schulleiter treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu. Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen. Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und der Lehrerrat, unter Beteiligung der Lehrerkonferenz, konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen</p>	<p>Stunden nur in Absprache mit den Betroffenen erfolgen. Eine rechtzeitige Vorankündigung durch die Schulleitung ermöglicht den Teilzeitkräften die Koordinierung von Terminen zur Familienbetreuung.</p> <p>Grundsätzlich sollen die Regelungen nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler oder zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte führen; dies ist insbesondere bei Vollzeitbeschäftigten zu prüfen, die alleinerziehend oder allein für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger verantwortlich sind. Beim Unterrichtseinsatz sind persönliche Belange mit schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen abzuwägen (ADO, § 10, Abs. 1, Satz 2 u. 3). In diesem Sinne sind alle Beteiligten aufgerufen, konsensfähige Regelungen zu schaffen und zu realisieren. Wurden keine für das Berufskolleg spezifischen Hinweise formuliert, so ist auf die Regelungen des schulformübergreifenden Papiers zurückzugreifen.</p>	

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>Abständen evaluiert. Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p> <p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes 2.1 Anwesenheit/ freie Tage Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrerinnen und Lehrer veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren. Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes 2.1 Anwesenheit/ freie Tage Die Anwesenheitszeit der Teilzeitkräfte in der Schule orientiert sich an der Reduzierung der Stundenzahl sowie den pädagogischen Erfordernissen der Schule. Besonders bei der Erteilung von Nachmittags-, Abend- und Samstagunterricht ist auf die Belange von Teilzeitkräften Rücksicht zu nehmen. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollen das Prinzip der proportionalen Belastung beachten. Teilzeitkräften sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Proportionalität. Denkbar wären z. B. bei einer Reduzierung auf ca. 2/3 der Pflichtstundenzahl ein unterrichtsfreier</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes (ehemals Teilzeitkonzept) 2.1 Anwesenheit/freie Tage Im März eines jeden Schuljahres findet, gerichtet sowohl an die einzelnen Abteilungsleitungen wie auch an alle Kolleg*innen, eine Abfrage zum angestrebten Personaleinsatz im darauffolgenden Schuljahr statt.</p> <p>Dieser Bogen berücksichtigt zum einen den fakultativen wie auch bildungsgangbezogenen Einsatz. Den Bedürfnissen Teilzeitbeschäftigter wird hier im Besonderen Rechnung getragen. Für die Planung der Stunden gelten am Mercator Berufskolleg folgende Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 6 Stunden in der Regel 1 Unterrichtstag (max. 1 Springstunde)

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>2.2 Stundenplangestaltung/ Springstunden Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten. Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen. Die Zahl der Springstunden soll</p>	<p>Tag bzw. bei Reduzierung auf eine halbe Stelle zwei unterrichtsfreie Tage. Sinnvoll ist eine genauere verbindliche Festlegung innerhalb der einzelnen Schule. Alternativ ist auf Wunsch der Lehrkraft auch eine gleichmäßige Verteilung der Stunden über die Woche denkbar. Soweit ein Konferenztag an den Schulen festgelegt ist, soll der unterrichtsfreie Tag nicht der Konferenztag sein.</p> <p>2.2 Stundenplangestaltung/ Springstunden Die Schulleitung bespricht im Interesse konsensfähiger Regelungen mit den Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig den unterrichtlichen Einsatz und die Folgen für die Stunden. Teilzeitbeschäftigte sind schwerpunktmäßig in wenigen Bildungsgängen einzusetzen. Eine nicht gleichmäßige Stundenverteilung innerhalb eines Schuljahres z. B. durch den Einsatz in zum Halbjahr endenden Klassen oder im Blockunterricht bedarf einer besonderen Absprache. Ebenso sollten besondere Belastungen durch Unterrichtsfächer z. B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • zwischen 7 und 10 Stunden in der Regel 2 Unterrichtstage (max. 2 Springstunden) • zwischen 11 und 15 Stunden in der Regel 3 Unterrichtstage (max. 2 Springstunden) • zwischen 16 und 19 Stunden in der Regel 4 Unterrichtstage (max. 3 Springstunden) • ab 20 Stunden in der Regel 5 Unterrichtstage (max. 4 Springstunden) <p>2.2 Stundenplangestaltung/ Unterrichtseinsatz Bei der Planung der Stunden besteht die Möglichkeit für Teilzeitkräfte ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • den einen gewünschten unterrichtsfreien Tag zu wählen (nur bei unter 20 Wochenstunden), dringend zu berücksichtigen: der gewünschte freie Tag, sollte nicht mit dem Berufsschultag der zu unterrichtenden Klassen kollidieren (Kolleginnen und Kollegen, die an einem Wochentag eine feste dienstliche Verpflichtung haben z. B. regelmäßige

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p> <p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 15 Abs.2</p>	<p>durch Praxisbetreuung oder Prüfungsfächer berücksichtigt werden. Die Kompensation der Belastung von Teilzeitkräften muss nicht an ein Schuljahr gebunden sein, sondern kann auf Wunsch der Teilzeitkraft auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.</p> <p>3. Konferenzen/ Dienstbesprechungen/ externe und interne Prüfungen Wegen zahlreicher Prüfungen und weiterer Termine zu unterschiedlichen Zeiten empfiehlt es sich, für die gesamte Schule einen gültigen Jahresterminplan zu Beginn des Schuljahres zu erstellen und ihn frühzeitig zu aktualisieren.</p>	<p>Fortbildungen, dienstliche Abordnungen geben den Grund bitte zusätzlich an)</p> <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • den Unterrichtsbeginn für alle Unterrichtstage zu wählen <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • das Unterrichtsende für alle Unterrichtstage zu wählen. <p>3. Konferenzen & Dienstbesprechungen Die Termine werden langfristig und verbindlich festgelegt und unter Angabe des voraussichtlichen Konferenzdatums bekannt gegeben. Die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Zeugniskonferenzen und an Dienstbesprechungen sind Dienstpflicht. Dienstbesprechung und Lehrerkonferenzen, zu denen die Schulleitung einlädt, sind grundsätzlich verpflichtend.</p> <p>Konkreter Vorschlag für Konferenzen und Dienstbesprechungen der Bildungsgänge sowie speziellen Fachkonferenzen, in denen Kolleg*innen unterrichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 20 Pflichtstunden Teilnahme an <u>mindestens 2</u> Bildungsgangkonferenzen/Fachkonferenzen

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein. Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p> <p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen. Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen. Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen 16 und 19 Pflichtstunden Teilnahme an <u>höchstens</u> 2 Bildungsgangkonferenzen/Fachkonferenzen • Bis 15 Pflichtstunden Teilnahme an nur <u>einer</u> Bildungsgangkonferenz/Fachkonferenz <p>Eine Nicht-Teilnahme an Bildungsgangkonferenzen, Dienstbesprechungen oder Fachkonferenzen aufgrund der Teilzeitvereinbarung kann nur nach Rücksprache mit der einladenden Person (z. B. der Bildungsgangleitung) erfolgen. Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p> <p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Pflichtstundenzahl wahrgenommen. Eine Teilzeitbeschäftigung schließt eine Beförderung nicht aus. In Bezug auf Aufgaben, die mit einer Beförderung und/oder Funktionsstelle verbunden sind, müssen diese allerdings sichergestellt sein. Dies kann bspw. durch Delegation von Teilaufgaben auf Stellvertreter*innen oder Kolleg*innen mit Sonderaufgaben gewährleistet werden. Dies ist dementsprechend auch zu entlasten.</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>4.1 Klassenleitung Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenlehrerteams in Absprache mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p> <p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten Die im Zusammenhang von Schulwanderungen und -fahrten erbrachte Mehrarbeit kann von beamteten Lehrkräften nicht abgerechnet werden, daher sollen bereits bei der Planung dieser Veranstaltungen Ausgleichsregelungen innerhalb eines Schuljahres festgeschrieben werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben - im Gegensatz zu Beamten - durchaus einen Anspruch auf</p>	<p>4.1 Klassenleitung Auf Wunsch übernehmen Teilzeitkräfte in größeren zeitlichen Intervallen entsprechend der Stundenreduzierung eine Klassenleitung.</p> <p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten sowie die Begleitung von unterschiedlichen Schüleraustauschprogrammen Ausgleichsregelungen, die über das Schuljahr hinausgehen, können z. B. darin bestehen, von der Teilnahme an anderen Veranstaltungen oder Projekten freigestellt zu werden bzw. könnten die Begleitung solcher Fahrten in proportional größeren Zeitabständen erfolgen.</p>	<p>4.1 Klassenleitungen Lehrkräfte sollen proportional zu ihren Pflichtstunden bzw. in angemessenen Rahmen Klassenleitungen übernehmen Konkreter Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 20 Pflichtstunden <u>maximal</u> 3 Klassenleitungen (z. B. eine Vollzeitklasse plus eine Berufsschulklasse oder drei Berufsschulklassen und keine Vollzeitklasse) • zwischen 16 und 19 Pflichtstunden <u>maximal</u> 2 Klassenleitungen (z. B. eine Vollzeitklasse und keine Berufsschulklasse oder 2 Berufsschulklassen und keine Vollzeitklasse) • zwischen 11 und 15 Pflichtstunden <u>maximal</u> 1 Klassenleitung <p>Insbesondere zur Entlastung der TZB (z. B. bei der Organisation der Klassengeschäfte) sollen in den Vollzeitbildungsgängen Klassenleitungsteams gebildet werden.</p> <p>4.2 Schulwanderungen und -fahrten sowie Begleitung von schulischen Projekten Grundsätzlich sind Schulwanderungen und Klassenfahrten im Zuge der Erfüllung des Ausbildungs- und Erziehungsauftrages ausdrücklich erwünscht. Eine Verpflichtung zur Durchführung oder Teilnahme besteht indes nicht. Bei der Genehmigung der Dienstreise achtet die Schulleitung darauf, dass teilzeitbeschäftigte Lehrer*innen im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist. Zu beachten sind die Wanderrichtlinien § 4.1 (BASS 14-12 Nr.2) und die Ausführungen in der ADO § 15.2 (BASS 21-02 Nr.4).</p> <p>4.3 Schulfeste/ Projekte u. ä. Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden.</p> <p>4.4 Sprechtage (Schüler*innen, Erziehungsrechtigte, Ausbilder*innen) Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil. Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsrechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>4.3 Schulfeste/ Projekte/ Informationstage/ Tage der offenen Tür/ Berufsorientierungsmessen/ Abschlussfeiern, u. ä. Sollte eine proportionale Berücksichtigung nicht möglich sein, kann die zeitliche Belastung in Absprache mit der Teilzeitkraft ausnahmsweise auch über größere zeitliche Abstände ausgeglichen werden.</p> <p>4.4 Sprechtage Schulleitungen vereinbaren unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten die Anwesenheitszeit von Teilzeitkräften.</p>	<p>Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, bemüht sich die Schulleitung um einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben.</p> <p>4.3 Schulveranstaltungen, Informations- und Beratungstage, Abschlussfeiern, u. ä. Beim Einsatz von Teilzeitkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden. Bei Ganztagsveranstaltungen (z. B. pädagogischer Tag) werden mit der Einladung die entsprechenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte durch die Schulleitung bekanntgegeben (Grundsatz: "halbe Stelle"="halber Tag").</p> <p>4.4 Sprechtage Teilzeitkräfte sind proportional zu ihrer Stundenreduzierung zur Teilnahme verpflichtet. Über die jeweilige anteilige Reduktion werden die Teilzeitkräfte durch die Schulleitung informiert (Grundsatz: "halbe Stelle"="halber Tag").</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht /Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht/ Aufsicht Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht /Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht Grundsätzlich ist Vertretungsunterricht („ad-hoc“) für alle Kolleg*innen verpflichtend. <u>Langfristige</u> Vertretungen müssen mit der Lehrkraft einvernehmlich abgesprochen werden. Der Vertretungsunterricht orientiert sich an der reduzierten Stundenzahl. Vertretungsunterricht kann an Schultagen lt. Stundenplan bzw. in nicht gesperrten Stunden erteilt werden. Vertretungen sollen vorzugsweise in Springstunden stattfinden. Konkreter Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte: monatlich bis zu 3 Vertretungsstunden • Zwischen 16 und 19 Stunden: monatlich nur eine Vertretungsstunde • Zwischen 11 und 15 Stunden: nach Absprache <p>Teilzeitkräfte können jede echte Mehrarbeit schon ab der ersten Stunde abrechnen (Betrachtungszeitraum: eine Kalenderwoche). Vollzeitkräfte können echte Mehrarbeit ab der 4. Stunde abrechnen (Betrachtungszeitraum: ein Monat).</p> <p>4.6 Pausen- und Prüfungsaufsichten, Teilzeitkräfte unter 20 Pflichtstunden sollen nur eine</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>5. Anrechnungsstunden Bei der Festlegung von Gründen zur Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrerkonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden. Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z.B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p> <p>6. Fortbildung Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>5. Anrechnungsstunden Bei der Berücksichtigung der Vergabe der Anrechnungsstunden ist der zu entlastenden Aufgabe Rechnung zu tragen.</p> <p>6. Fortbildung Nutzt eine Teilzeitkraft einen Freistellungs-tag für Fortbildung, muss in der Schule eine Ausgleichsregelung vereinbart werden.</p>	<p>Pausenaufsicht erhalten. Eine Pausenaufsicht vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende wird nach Möglichkeit vermieden. Teilzeitbeschäftigte werden für Prüfungen und Prüfungsaufsichten entsprechend der Stundenreduzierung eingesetzt. Die aufgrund der Prüfung entfallenen Stunden müssen allerdings, wie bei Vollzeitkräften, berücksichtigt werden.</p> <p>5. Anrechnungsstunden Bei der Berücksichtigung der Vergabe der Anrechnungsstunden ist der zu entlastenden Aufgabe Rechnung zu tragen. Dabei ist der Umfang der Beschäftigung von Kolleg*innen nicht maßgeblich.</p> <p>6. Fortbildung (intern/extern) Bei schulinternen Veranstaltungen wie bspw. pädagogischen Tagen, nehmen TZB im Umfang ihres Beschäftigungsumfangs teil (Grundsatz: "halbe Stelle"="halber Tag").</p>

Empfehlungen zum schulischen Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

- Arbeitszeitkonzept am Mercator Berufskolleg Moers –

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen	Schulformspezifische Empfehlungen für Berufskollegs	Schulinterne Vereinbarungen und Empfehlungen zum Einsatz von Lehrer*innen Arbeitszeitkonzept: Teilzeit, Gleichstellung und Unterrichtseinsatz
<p>7. Dienstliche Beurteilung Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).</p> <p>8. Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).</p> <p>8. Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung & Beförderung Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 Landesgleichstellungsgesetz).</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung ist kein Ausschlusskriterium für eine Beförderung. Beförderte TZB haben den gleichen Status wie andere TZB. In Bezug auf Aufgaben, die mit einer Beförderungs- und/oder Funktionsstelle verbunden sind, müssen diese allerdings sichergestellt sein. Dies kann bspw. durch Delegation von Teilaufgaben auf Stellvertreter*innen oder Kolleg*innen mit Sonderaufgaben gewährleistet werden. Dies ist dementsprechend auch zu entlasten.</p> <p>8. Betreuung von Referendar*innen und Praktikant*innen Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.</p>